

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag: 02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang: Kirchenmusik, M.Mus.
Hochschule: Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau
Standort: Freiburg
Datum: 13.03.2026
Akkreditierungsfrist: 01.10.2025 - 30.09.2033

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Zusätzlich zur Abschlussnote müssen statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses ausgewiesen werden. (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO)

Auflage 2: Die Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen sowie deren Umfang bzw. Dauer sind in geeigneter Form verbindlich festzulegen. (§ 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StAkkrVO)

Auflage 3: Die Hochschule legt fest, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte benötigt werden. Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. Die Hochschule muss im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass diese Studierenden über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkrVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist im Wesentlichen nachvollziehbar, vollständig und begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind jedoch nicht durchweg plausibel, so dass der Akkreditierungsrat nach intensiver Beratung in zwei Punkten (Gesamtzahl Kreditpunkte und Anwesenheitspflicht) zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

I. Auflagen

I.1 Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1 (§ 7 Abs. 2 Nr. 6 StAkkrVO, statistische Daten gemäß ECTS Users' Guide zur Einordnung des individuellen Abschlusses)

Auf Seite 57 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss die relative Note – bzw. bei kleinen Fallzahlen alternativ einen Notenspiegel – innerhalb der Abschlussdokumente ausweisen."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 56/57, zu entnehmen. Unter Fußnote 39 steht im Akkreditierungsbericht, Seite 57: "Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme am 30. Juni 2025 folgendes mitgeteilt: „Die Hochschule für Musik hat beschlossen, Notenspiegel innerhalb der Abschlussdokumente auszuweisen, sofern aus Gründen des Datenschutzes bis zum Stichtag 01.08. bzw. 01.03. mehr als 10 Noten innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren vorliegen. Derzeit ist die automatisierte Ausgabe des Notenspiegels noch nicht im Campusmanagement implementiert. Aufgrund des hohen Verwaltungsaufwands ist eine Erstellung des Notenspiegels derzeit daher vorerst nur auf Anfrage möglich.“"

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Spruchpraxis, redaktionell an.

Auflage 2 (§ 7 Abs. 3 StAkkrVO, Prüfungsart, -umfang, -dauer)

Auf Seite 57 im Akkreditierungsbericht schlägt die Agentur folgende Auflage vor: "Die Hochschule muss bei den Voraussetzungen für die Vergabe von ECTS-Leistungspunkten angeben, wie ein Modul erfolgreich absolviert werden kann (Prüfungsart, -umfang, -dauer)."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 56/57, zu entnehmen. Unter Fußnote 40 steht im Akkreditierungsbericht, Seite 57: "Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme am 30. Juni 2025 folgendes mitgeteilt: „Die Hochschule für Musik überprüft derzeit die Modulhandbücher der Studiengänge Bachelor Musik, Master Musik, Bachelor Kirchenmusik, Master Kirchenmusik, Bachelor of Music (Lehramt an Gymnasien) und Master of Education und wird die fehlenden Angaben in Absprache mit den verantwortlichen Stellen ergänzen.“"

Gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 5 i.V.m. § 7 Abs. 3 StAkkrVO bedarf es sowohl einer verbindlichen Festlegung der Anforderungen an die jeweils im Studiengang zur Anwendung kommenden Prüfungsformen als

auch einer verbindlichen Festlegung vorab der Dauer bzw. des Umfangs der jeweiligen Prüfungsform, wobei die Festlegung von Spannbreiten genügt.

Der Akkreditierungsrat bedankt sich für die Information seitens der Hochschule, erteilt jedoch die Auflage, da sie noch nicht umgesetzt wurde. Der Akkreditierungsrat passt die Auflage, gemäß seiner Spruchpraxis, redaktionell an.

Auflage 3 (§ 8 Abs. 2 Satz 3, 4 StAkkVO, Gesamtzahl ECTS-Leistungspunkte beim Masterabschluss)

Im Akkreditierungsbericht, Seite 49, steht: "Die Zulassung zum Studiengang Master Kirchenmusik setzt außerdem ein abgeschlossenes Studium Bachelor Kirchenmusik voraus (siehe § 5 (2) Imma)."

In der Immatrikulationssatzung steht in § 5 lediglich: "(2) Die Zulassung zum Studiengang Master Kirchenmusik setzt ein abgeschlossenes Studium Bachelor Kirchenmusik voraus. Über Ausnahmen und gegebenenfalls Auflagen der Zulassung entscheidet der Ausschuss (§ 8 dieser Satzung)." Ein bestimmter Umfang des ersten berufsqualifizierenden Studienabschlusses wird nicht vorausgesetzt.

Der Akkreditierungsrat stellt in eigener Prüfung fest, dass das Masterniveau im konsekutiven Studiengang "Kirchenmusik" (M. Mus.) mit 360 ECTS-Leistungspunkten erreicht wird.

Zum einen muss die Hochschule festlegen, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte und entsprechend als Regelfall ein erster Studienabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten benötigt werden. Dies muss in der Immatrikulationssatzung oder an anderer geeigneter Stelle verbindlich verankert werden.

Davon kann bei entsprechender Qualifikation der Studierenden im Einzelfall abgewichen werden, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden. (vgl. § 8 Abs. 2 Satz 3 StAkkVO) Die Hochschule muss dazu im Rahmen des Zulassungsverfahrens validieren, dass auch die Bewerberinnen und Bewerber, die unter Berücksichtigung des Erststudiums mit dem Masterabschluss weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erwerben würden, über die für den gewählten Studiengang erforderlichen Kompetenzen verfügen. Wie die Hochschule das macht, bleibt ihr überlassen. Neben der Belegung zusätzlicher Module vor dem oder parallel zum Masterstudiengang ("Auffüllen auf 360 ECTS-Leistungspunkte") sind dazu auch weitere Optionen (bspw. Durchführung einer Eignungsprüfung) denkbar.

Die Hochschule für Musik Freiburg im Breisgau überprüft dies bereits anhand einer Eignungsprüfung. Das entsprechende Verfahren wird auch umfangreich und transparent in der Immatrikulationssatzung und Anlage 4: Prüfungsanforderungen im Studiengang Master Kirchenmusik (M.Mus.) beschrieben.

Jedoch muss die Hochschule festlegen, dass für den Masterabschluss unter Einbeziehung des vorangehenden Studiums bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss 360 ECTS-Leistungspunkte und entsprechend als Regelfall ein erster Studienabschluss im Umfang von 240 Leistungspunkten benötigt werden. Dies muss - wie bereits erwähnt - in der Immatrikulationssatzung oder an anderer

geeigneter Stelle verbindlich verankert werden.

Ebenso muss das Verfahren zur Validierung des Kompetenzerwerbs im Vorfeld der Zulassung zu den Masterstudiengängen auch für Kandidatinnen und Kandidaten mit einem ersten Studienabschluss von weniger als 240 ECTS-Leistungspunkten verbindlich festgelegt werden. Bei entsprechender Qualifikation der Studierenden haben diese im Einzelfall eine rechtlich abgesicherte Grundlage, dass sie, auch wenn nach Abschluss eines Masterstudiengangs aufgrund des Umfangs des Erststudiums weniger als 360 ECTS-Leistungspunkte erreicht werden, ihren Masterabschluss im vorliegenden Studiengang erreichen.

Zur Auslegung von § 8 Abs. 2 StakV sei an dieser Stelle auf FAQ 16.3. auf der Webseite der Stiftung Akkreditierungsrat verwiesen (vgl. <https://www.akkreditierungsrat.de/de/faq/thema/16-kriterien-der-akkreditierung>).

I.II Nichterteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auf Seite 103 im Akkreditierungsbericht schlägt das Gutachtergremium folgende Auflage vor: "Die Regelung der Anwesenheitspflicht muss in den Studien- und Prüfungsordnungen präzisiert werden."

Die Begründung der Auflage ist dem Akkreditierungsbericht, Seite 101ff., zu entnehmen.

Unter Fußnote 54 steht im Akkreditierungsbericht, Seite 102: "Die Hochschule hat im Rahmen der Qualitätsverbesserungsschleife am 30. Juni 2025 Folgendes mitgeteilt: „An der Hochschule für Musik wird das Thema Anwesenheitspflicht derzeit von allen zuständigen Gremien intensiv diskutiert. Sobald dieser Prozess abgeschlossen ist und die Hochschule zu einer abschließenden rechtsverbindlichen Einigung gekommen ist, wird der Akkreditierungsrat informiert.“"

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass der Verwaltungsgerichtshof (VGH) Baden-Württemberg in seinem Urteil vom 21. November 2017 (Aktenzeichen 9 S 1145/16) eine entsprechende Regelung zur Anwesenheitspflicht in einer Prüfungsordnung aufgrund mangelnder Bestimmtheit für nichtig erklärt hat. Der VGH bestimmt mit diesem Urteil nicht, dass jedwede Regelung zur Anwesenheitspflicht im Studium als unzulässig zu werten ist. Sofern die Normen der Universitäten den Grundsätzen der Bestimmtheit und Berufsfreiheit nicht widersprechen, können entsprechende Vorgaben durchaus wirksam sein.

Der Akkreditierungsrat erteilt auf Basis der Studienakkreditierungsverordnung Baden-Württemberg – StAkkrVO keine Auflage zu diesem Punkt, da sich eine Anwesenheitspflicht nicht aus dieser ergibt.

II. Hinweis

Die Zustimmung der zuständigen kirchlichen Stellen gemäß § 22 Abs. 5 StAkkrVO wurde nachgewiesen.

